



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 4/2012 vom 15.03.2012

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
des Taxenverkehrs im Landkreis Diepholz Seite 3 - 5

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 03509/2011/71 Seite 6

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Az.: 66.33.11-11 (3545) Seite 6

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Gemeinde Asendorf
Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2012 Seite 7 - 8

Samtgemeinde Kirchdorf
Gemeinde Freistatt
Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung in einem Teilbereich des
Bebauungsplanes Nr. 1 „Bäckerweide“ Seite 8 - 9

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Freistatt
vom 03. November 2011 Seite 9

Gemeinde Kirchdorf
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchdorf
vom 14. November 2011 Seite 9 - 10

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. des LBEG vom 28.02.2012

Seite 10

Landkreis Diepholz

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen des Taxenverkehrs im Landkreis Diepholz

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Ziffer 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO-KOM) vom 13.10.1998 (Nds. GVBl. S. 661) in der zurzeit geltenden Fassung sowie aufgrund des § 36 Abs. 1 Ziffer 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 27.02.2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für die Personenbeförderung mit Taxen durch Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Diepholz haben.
2. Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet des Landkreises Diepholz.
3. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat die Fahrerin/der Fahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
4. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen den Taxen-Unternehmern und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger Verträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen sind.

§ 2 Fahrpreisbildung

1. Der Fahrpreis ist ein Festentgelt und bestimmt sich ausschließlich nach § 3 dieser Verordnung.
2. Die Anzahl der beförderten Personen bleibt mit Ausnahme der Großraumtaxen bei der Fahrpreisberechnung unberücksichtigt.
3. Im Fahrpreis ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.
4. Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Grundbetrag
 - b) dem Entgelt für die Fahrleistung
 - c) dem Entgelt für die Wartezeiten
 - d) Zuschlägen

§ 3 Fahrpreisberechnung

Der Fahrpreis ist wie folgt zu berechnen:

Tarif I für Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:

I.1 Grundbetrag 5,50 €

Im Grundbetrag ist eine Fahrtstrecke von 1,8 km oder eine Wartezeit von 6 Min. 57 Sek. enthalten.

I.2 Entgelt für die Fahrleistung

ab 1,81 km bis 15,00 km
je angefangene 58,82 m Fahrtstrecke 0,10 € (1,70 €/km)

ab 15,01 km
je angefangene 62,5 m Fahrtstrecke 0,10 € (1,60 €/km)

I.3 Wartezeit vor Beginn und während der Fahrt
je angefangene 15,0 Sek. 0,11 € (26,40 €/Std.)

I.4 Nachzuschlag
von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr je Fahrt 1,00 €

Tarif II für Taxen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen (Großraumtaxen),
wenn tatsächlich mehr als 4 Fahrgäste befördert werden:

II.1 Grundbetrag 7,50 €

Im Grundbetrag ist eine Fahrtstrecke von 1,8 km oder
eine Wartezeit von 8 Min. 11 Sek. enthalten.

II.2 Entgelt für die Fahrleistung
ab 1,81 km je angefangene 50 m Fahrtstrecke 0,10 € (2,00 €/km)

II.3 Wartezeit vor Beginn und während der Fahrt
je angefangene 15,0 Sek. 0,11 € (26,40 €/Std.)

II.4 Nachzuschlag
von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr je Fahrt 1,00 €

§ 4

Fahrpreisanzeiger

1. Die Fahrpreise für die Beförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind unter Anwendung von geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren), die den Bestimmungen des § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen, zu berechnen.
2. Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt und evtl. Zuschlägen das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen. Die Fahrerin/der Fahrer hat den Fahrgast hierüber unverzüglich zu informieren.
3. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Antritt der Fahrt einzuschalten. Bei telefonisch bestellten Fahrten von einem Ort innerhalb des Betriebssitzes ist der Fahrpreisanzeiger erst bei Ankunft bei dem Besteller einzuschalten.
4. Wird eine Fahrt von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes bestellt, so kann der Fahrpreisanzeiger an der Grenze des Betriebssitzes (Gemeindegrenze) eingeschaltet werden. Soweit die Fahrt zum Betriebssitz zurück durchgeführt wird, sind keine Anfahrtkosten zu berechnen.
5. Bei Bestellungen von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes ist der Besteller ggf. auf die Berechnung der Anfahrtkosten hinzuweisen.

§ 5

Fälligkeit der Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen.
2. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer kann vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschussweise einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.
3. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt auszustellen.

§ 6

Beförderungsbedingungen

1. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat bei Unklarheiten über die Verteilung der Sitzplätze allein und ausschließlich zu entscheiden.
2. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Fahrerin/der Fahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.
3. Die Entscheidung, ob Tiere mitgenommen werden, obliegt der Fahrerin/dem Fahrer. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind stets zu befördern. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
4. Bei Beschmutzung der Taxe hat der Fahrgast für die Reinigung und daraus entstehende Kosten für Ausfallzeiten aufzukommen.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

1. Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
2. Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Gelegenheitsverkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften ein Straftatbestand vorliegt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen des Taxenverkehrs im Landkreis Diepholz vom 20.04.2009 außer Kraft.

Diepholz, den 27.02.2012
Landkreis Diepholz
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 29.02.2012
- Aktenzeichen: 63 DH 00386/2012/71 -

Die Windpark-Borstel KG - Herr Jürgen Grimmelmann - hat die Errichtung einer Windkraftanlage vom Typ Repower MM92 mit einer Nennleistung von 2.050 kW, einer Nabenhöhe 100 m und einer Gesamthöhe von 146.30 m (Repowering) nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Campen
Flur	1
Flurstück	10

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-11 (3545)

Die Fa. Westwind Entwicklungs GmbH & Co. KG, Brinkstr. 25, 27245 Kirchdorf, hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Wetschen, Flur 41, Flurstück 17 auf einer Länge von 34 m mit Schwerlastrohren DN 800 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVP durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVP vorgenommenene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 3 a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Labbus

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Asendorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in der Sitzung am 24.01.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.048.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.103.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	10.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.935.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.885.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 320.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Asendorf, den 25.01.2012

Der Bürgermeister
gez. Wolfgang Heere

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 21.02.2012 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2012 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Freistatt

Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Bäckerweide"

Präambel

Aufgrund der §§ 56, 97 und 98 Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Freistatt in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende örtliche Bauvorschrift über Gestaltung als **Satzung** beschlossen:

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Satzung über örtliche Bauvorschriften umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 270, 271, 272, 273 und 274, Flur 7, Gemarkung Freistatt. Die Grundstücke liegen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1 "Bäckerweide". Festsetzungen des Bebauungsplanes gehen dieser Satzung vor.

§ 2 Regelungen zur Dachgestaltung

- (1) Auf Hauptgebäuden sind nur geneigte Dächer mit einem Neigungswinkel von 20°- 50° zulässig. Dabei gilt die zulässige Neigung nur für die Hautdachflächen, die Nebendachflächen wie die Dächer von Gauben, Krüppelwalmen, Erkern sind ausgenommen.
- (2) Für die Deckung von Hartdächern auf Hauptgebäuden sind nur Materialien in den Farbtönen rot-rotbraun und grau zulässig. Dabei sind stark reflektierende Materialien (z.B. glasierte Dachpfannen) nicht zulässig.
- (3) Von der Festsetzung §2 (2) sind ausgenommen:
 - verglaste An- und Einbauten
 - Anlagen, die der Energiegewinnung dienen.

§ 3 Regelungen zur Fassadengestaltung

- (1) Als Materialien für die Außenwände von Gebäuden sind zulässig:
 - Sichtmauerwerk
 - Holz in Brettstruktur
 - Dämmputz.

§ 4 Regelungen zur Farbgestaltung

- (1) Für die in § 2 (2) festgesetzten Farbtöne sind nur Farben zu verwenden, die sich im Rahmen der nachstehend aufgeführten Farbmuster nach dem Farbregister RAL 840 halten:
 - Farbton rot: 2001 (rotorange), 2002 (blutorange), 3000 (feuerrot), 3002 (karminrot), 3003 (rubinrot), 3009 (oxidrot), 3011 (braunrot), 3013 (tomatenrot), und 3016 (korallenrot).
 - Farbton rotbraun: 8004 (kupferbraun), 8012 (rotbraun) und 8015 (kastanienbraun).
 - Farbton grau: 7015 (schiefergrau), 7016 (Anthrazitgrau), 7021 (Schwarzgrau), 7022 (Umbragrau), 7024 (Graphitgrau), 7026 (Granitgrau).

§ 5 Regelung zur Sockelhöhe von Gebäuden

Die Sockelhöhe der Gebäude (gleich Oberkante Fußboden des Erdgeschosses) darf 0,70 m, bezogen auf die Oberkante der Erschließungsstraße vor dem Baugrundstück nicht überschreiten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 91 Abs. 3 Niedersächsische Bauordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der § 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung entspricht.

Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Freistatt, den 20.02.2012
Bürgermeister
Enders

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Freistatt vom 03. November 2011

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. November 2011, (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 422) hat der Rat der Gemeinde Freistatt in seiner Sitzung am 07.03.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 02. Dezember 2011 in Kraft.

Freistatt, den 07. März 2012
(Enders)
Bürgermeister

Gemeinde Kirchdorf

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchdorf vom 14. November 2011

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. November 2011, (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 422) hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 13.03.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 02. Dezember 2011 in Kraft.

Kirchdorf, den 13. März 2012
(Böckmann)
Bürgermeister

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bek. des LBEG vom 28.02.2012
B II f 1.7 XVII 2012-004-II**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Abfackeln von Prozessgasen“. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Diepholz, Gemeinde Wehrbleck, Gemarkung Wehrbleck, Flur 2, Flurstücke 260/20 und 261/21, im westlichen Teil der ehemaligen Gasgewinnungsanlage Buchhorst Z 20.

Dabei soll die vorhandene Notfackel zukünftig kontinuierlich Überschussgase verbrennen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 8.1.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 28.02.2012
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
gez.
Rehbein

(L.S.)